

Antrag auf Befreiung vom Unterricht der Berufsschule in Deutsch / Gemeinschaftskunde / Wirtschaftskunde



Ferdinand von Steinbeis
Gewerbliche Schulen Tuttlingen

Die Befreiung ist bis zum Ende der 4. Schulwoche zu beantragen. Danach ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Hinweise siehe Rückseite.

Name:			
Klasse:			
Klassenlehrer:			
Fachlehrer D / GK / WK:			
Schuleintritt:		Abschlussprüfung vorauss. im Jahr:	
Vorbildung:	<input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung (Originalnachweis oder beglaubigte Kopie muss vorgelegt werden)		

Antrag auf Befreiung vom Unterricht in den Fächern:

<input type="checkbox"/> Deutsch	(bei Abitur, Fachhochschulreife, abgeschlossener Berufsausbildung)
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde	
<input type="checkbox"/> Wirtschaftskunde	(nur bei zweiter Berufsausbildung: Zuerst muss die Befreiung von der Abschlussprüfung in Wirtschafts- und Sozialkunde bei der zuständigen Kammer beantragt werden. Die Bestätigung der Befreiung wird diesem Antrag beigefügt.)
Datum:	Unterschrift Schüler/Schülerin:

Ausbildungsbetrieb:

Von dem Antrag Kenntnis genommen:

Datum:	Unterschrift und Stempel
--------	--------------------------

Entscheidung Schulleitung:

Freistellung	<input type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde	<input type="checkbox"/> Wirtschaftskompetenz
Keine Freistellung	<input type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde	<input type="checkbox"/> Wirtschaftskompetenz
Mögliche Freistellung nach Nachweis eines erfolgreichen Kompetenztestes durch den Fachlehrer:	<input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde		
Datum:	Unterschrift und Stempel Schulleitung:		

- Zurück an Schüler/Schülerin
- Klassenlehrer und Fachlehrer erhalten von der Verwaltung eine Kopie

Voraussetzungen und Hinweise zur Befreiung

Eine Befreiung ist nur in der gewerblichen Berufsschule möglich. In der einjährigen Berufsfachschule kann keine Befreiung erfolgen, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

Befreiung von Deutsch/Gemeinschaftskunde:

1. Das Abschlusszeugnis (Abitur, Fachhochschulreife oder Berufsschulabschlusszeugnis) wird im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt.
2. Die Noten in den entsprechenden Fächern sind mindestens befriedigend. Bei „ausreichend“ kann die Befreiung nach der Teilnahme an einem schriftlichen Kompetenztest in Deutsch bzw. Gemeinschaftskunde erfolgen.
3. Das Ausstellungsdatum der vorgelegten Zeugnisse sollte zum Antragszeitpunkt nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

Befreiung von Wirtschaftskompetenz/Wirtschaftskunde:

1. Der Antragsteller muss zunächst einen Antrag auf Befreiung vom Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde (WiSo) der Abschlussprüfung (Facharbeiter- oder Gesellenprüfung) bei der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer IHK oder Handwerkskammer HwK) stellen.
Die Bekanntgabe des Bestehens der ersten Berufsausbildung (i.d.R. Ausgabe des Kammerzeugnisses) darf nicht länger als fünf Jahre vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung der aktuellen Berufsausbildung (i.d.R. 1. Februar oder 1. August vor der Abschlussprüfung) zurückliegen.
2. Die von der zuständigen Kammer ausgestellte Bestätigung der Befreiung von der Abschlussprüfung im Fach WiSo ist im Original vorzulegen.
3. Das Berufsschulabschlusszeugnis der ersten Berufsausbildung ist im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.
4. Die Prüfungsnote im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde sowie die Abschlussnote in Wirtschaftskompetenz/Wirtschaftskunde im Abschlusszeugnis der Berufsschule müssen mindestens befriedigend (3,0) sein.

Die Antragsgenehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung.

Im Berufsschulabschlusszeugnis wird bei Befreiung von einzelnen Fächern in diesen keine Note ausgewiesen, sondern nur ein Hinweis auf die Befreiung. Eventuelle Nachteile bei einer späteren Bewerbung um eine Anstellung in einem kaufmännischen Beruf sind dem Antragsteller bekannt.

Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in den befreiten Fächern teilnehmen. In diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Teilnahme an der Abschlussprüfung ist spätestens drei Monate vor der Abschlussprüfung bei der Ferdinand-von-Steinbeis-Schule zu stellen.

Im lernfeldbasierten Unterricht können prüfungsrelevante Inhalte fachübergreifend in die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde und Wirtschaftskompetenz mit einbezogen werden, die aber in der Abschlussprüfung in den berufsfachlichen Prüfungsteilen geprüft werden.

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. November 2001, (Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht, Kultus und Unterricht 2002, S. 75)